



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per Mail: poststelle@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 11. November 2019

**Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa
für die vorübergehende Abweichung von den zeitlichen Mindestanforderungen
für die Abordnung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg; Ihr
Schreiben vom 15. Oktober 2019 (Az. 2000/0420)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

1. Der Vorstand hat die Anhörung seinerseits zum Anlass genommen, die Mitglieder des Vereins um Mitteilung ihrer Meinung zu dem Entwurf zu bitten. Der Bitte ist eine beträchtliche Zahl von Kolleginnen und Kollegen gefolgt; den Vorstand erreichten sogar ausführliche Stellungnahmen. In der Sache sind die Reaktionen sehr unterschiedlich ausgefallen und reichen von uneingeschränkter Zustimmung bis zur strikten Ablehnung der vorgeschlagenen Regelung. Überwiegend sprechen sich die Kolleginnen und Kollegen für eine Verkürzung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen aus, lehnen jedoch einen vollständigen Verzicht auf solche ab. An der vorgeschlagenen Regelung

wird regelmäßig kritisiert, dass die Kriterien der ausreichenden Erfahrung in der richterlichen Tätigkeit und der fachlichen Leistung zu unbestimmt sind. Mehrere Mitglieder befürchten wegen der Unbestimmtheit der Regelung eine wenig nachvollziehbare, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematische Auswahl der zu Erprobenden, unter Umständen zulasten der Kolleginnen und Kollegen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben und teilzeitbeschäftigt sind. Andere äußern die Sorge, dass die vorgeschlagene Regelung dazu führt, dass die Konkurrenz um die Erprobungsstellen mit negativen Folgen für die gesamte Gerichtsbarkeit zunehmen wird; ein Mitglied spricht sogar von einer möglichen „Ellenbogenmentalität“. Wieder andere Mitglieder beklagen den Verlust an Vorhersehbarkeit und Planbarkeit. Einzelne halten es auch für möglich, dass sich im Vertrauen auf die bisherige Regelung getroffene Entscheidungen (insbesondere die Zustimmung zu einer auf längere Zeit angelegten Abordnung oder die Verlängerung einer schon bestehenden Abordnung) im Nachhinein als nachteilig erweisen könnten. Für manche Mitglieder ist jedenfalls das Festhalten an der Voraussetzung einer mindestens vierjährigen richterlichen Tätigkeit unerlässlich. Mehrere Kolleginnen und Kollegen haben die Bitte des Vereins auch zum Anlass genommen, die Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung und insoweit besonders der 8-Jahres-Frist anzuzweifeln.

Schon diese kurze Zusammenstellung macht deutlich, dass weder das Festhalten an der derzeitigen Regelung noch denkbare Abweichungen einschließlich der vorgeschlagenen auf eine jedenfalls weitestgehende Zustimmung im Kreis der von uns vertretenen Kolleginnen und Kollegen stoßen werden. Das macht für den Vorstand die Abgabe einer Stellungnahme zu einer besonderen Herausforderung.

2. a) Der Vorstand des Vereins weist zunächst darauf hin, dass er seine in der Stellungnahme vom 28. September 2015 zum Entwurf der Vorgängerregelung geäußerten rechtlichen Bedenken gegen die „starren“ Fristen im Personalentwicklungskonzept bislang nicht ausgeräumt sieht.

b) Nach den Beobachtungen des Vorstands bringt das Personalentwicklungskonzept in seiner derzeitigen Fassung den Vorteil mit sich, dass der Zeitpunkt des Beginns der Erprobungsabordnung für die Betroffenen nahezu mathematisch ermittelbar ist. Das mit den Fristen verfolgte Hauptanliegen einer nachvollziehbaren Reihenfolge der Erprobungen wurde damit erreicht. Klagen darüber, dass sich Kolleginnen und Kollegen

unter der geltenden Regelung zurückgesetzt gesehen haben, sind dem Vorstand jedenfalls nicht bekannt.

c) Der Erwähnung bedarf aus Sicht des Vorstands auch, dass die vorgeschlagene Regelung zwar im Wesentlichen mit der schon zwischenzeitlich geltenden übereinstimmt. Indes würde die vorgeschlagene Regelung, auch weil sie für einen längeren Zeitraum gelten soll (etwa vier Jahre und damit fast doppelt so lange wie die Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 2015), deutlich mehr Kolleginnen und Kollegen betreffen als die Vorgängerregelung, die jedenfalls in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur sehr wenigen Personen eine frühere Erprobungsabordnung ermöglichte. Voraussichtlich werden unter die vorgeschlagene Regelung auch die schon recht großen Einstellungsjahrgänge 2014 und 2015, wenn nicht sogar der Einstellungsjahrgang 2016 fallen.

3. Selbstverständlich hat auch der Verein ein Interesse daran, dass die Erprobungskapazitäten am Verwaltungsgerichtshof voll ausgeschöpft werden. Ob tatsächlich bis Ende 2023 die Gefahr besteht, dass dies ohne eine Abweichung vom Personalentwicklungskonzept nicht sichergestellt ist, können wir nicht beurteilen und wird in Ihrem Anschreiben auch nicht ausgeführt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung angebracht, dass nicht nur die Verwaltungsgerichte, sondern auch der Verwaltungsgerichtshof nach der wohl beispiellos hohen personellen Fluktuation in den letzten Jahren dringend einer höheren personellen Kontinuität bedarf und deshalb die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofs nicht dauerhaft von einer hohen Zahl von Personen, die zu ihrer Erprobung abgeordnet sind, abhängig sein sollte.

4. Der Vorstand des Vereins nimmt die Kritik an der vorgeschlagenen Regelung wegen ihrer Unbestimmtheit sehr ernst. Der Kritik kann aber nach unserer Einschätzung durchaus Rechnung getragen werden. Für uns liegt es nämlich auf der Hand, dass die vorgeschlagene Verwaltungsvorschrift durch abstrakt-generelle Regelungen näher ausgestaltet werden muss. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit sowie der Vorherseh- und Planbarkeit des Zeitpunkts des Beginns der Erprobung sollte die Konkretisierung bereits in der Verwaltungsvorschrift erfolgen. Einer „Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung einer Verwaltungsvorschrift“ bedarf es aus unserer Sicht nicht.

5. Inhaltlich sollte die nähere Ausgestaltung dadurch erfolgen, dass jedenfalls eine Mindestverweildauer in der ersten Instanz festgelegt wird. Im Personalentwicklungskonzept heißt es - nach unserer Einschätzung zu Recht -, dass die Erfahrungen im „Kerngeschäft“ in besonderem Maße zur Abordnungsreife beitragen (B.8.). Man kann

sicherlich darüber streiten, ob zur Erlangung der Abordnungsreife tatsächlich eine vierjährige Tätigkeit in der ersten Instanz erforderlich ist. Kaum vorstellbar ist es indes, dass Kolleginnen und Kollegen etwa die notwendige Erfahrung aufweisen, wenn sie lediglich in der Assessorenzeit zwei Jahre in der gerichtlichen Praxis tätig gewesen sind. Eine längere Mindestverweildauer liegt auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Kolleginnen und Kollegen, selbst wenn sie möglicherweise das Bedürfnis haben, so schnell wie möglich zur Erprobung abgeordnet zu werden. Es bietet sich an, die Mindestverweildauer vorübergehend auf drei Jahre herabzusetzen. Bei der Empfehlung dieser Dauer orientieren wir uns an der in § 10 Abs. 1 DRiG normierten regelmäßigen Dauer der Assessorenzeit. Wenn der Gesetzgeber eine mindestens dreijährige Tätigkeit vorsieht, ehe eine Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit in Betracht kommt, sollte erst recht Mindestvoraussetzung für den nächsten Karriereschritt eine solche Dauer der Tätigkeit im Kerngeschäft sein. Mit einer Mindestverweildauer von drei Jahren sollten auch die Interessen von Kolleginnen und Kollegen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben oder in Teilzeit beschäftigt sind, ausreichend berücksichtigt sein.

Dass Personen, die im Vertrauen auf die Weitergeltung der bisherigen Regelung einer längeren Abordnung oder der Verlängerung einer bestehenden Abordnung zugestimmt haben, durch die Festlegung einer Mindestverweildauer am Verwaltungsgericht von drei Jahren in der Reihenfolge der Erprobungen etwas nach hinten rutschen können, sehen wir natürlich. Indes können in solchen Fällen Sonderverwendungen möglicherweise in Absprache aller Beteiligten zur Vermeidung eines solchen Nachteils verkürzt werden. Bei Personen, die an das Justizministerium abgeordnet sind, hat es dieses selbst weitgehend in der Hand, mögliche Nachteile zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender